clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 018/16

Datum: 12. Februar 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Trading & Clearing Services, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	1 bis 5: Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundener Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG in den folgenden Bereichen:

1. Änderungen bezüglich der Handhabung von Wertpapierbruchteilen
2. Ersatzindex und Nachfolgeindex
3. EurexOTC Clear: Portfoliokompression durch TriOptima®
4. Aufsetzen von Clearstream Banking S.A. (CBL) für GC Pooling® Select Invest
5. Vorbereitungen auf die Einbeziehung von Falcon Oil & Gas Security (FOG) in das CCP-Clearing

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der darauf Bezug nehmenden Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die unter Nummer 1 genannten geplanten Änderungen treten am **4. April 2016** in Kraft.

Die unter den Nummern 2, 3 und 4 und 5 genannten Änderungen treten am **7. März 2016** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundener Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG in den folgenden Bereichen:

1. Änderungen bezüglich der Handhabung von Wertpapierbruchteilen
2. Ersatzindex und Nachfolgeindex
3. EurexOTC Clear: Portfoliokompression durch TriOptima®
4. Aufsetzen von Clearstream Banking S.A. für GC Pooling® Select Invest
5. Vorbereitungen auf die Einbeziehung von Falcon Oil & Gas Security (FOG) in das CCP-Clearing

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der darauf Bezug nehmenden Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die unter Nummer 1 genannten geplanten Änderungen treten am 4. April 2016 in Kraft.

Die unter den Nummern 2, 3, 4 und 5 genannten Änderungen treten am 7. März 2016 in Kraft.

1. Änderungen bezüglich der Handhabung von Wertpapierbruchteilen

Mit dem „T2S“-Teil von CCP Release 10.0 wird Eurex Clearing die Handhabung von Wertpapierbruchteilen („Fractions“) weiter automatisieren und das entsprechende Kunden-Reporting anpassen. Die Verarbeitung bestimmter Kapitalmaßnahmen wie Änderungen der Nominale oder die Gewährung zusätzlicher Rechte kann in Wertpapierbruchteilen resultieren. Das Abrunden von Wertpapierbruchteilen für jedes berechtigte Kauf- und Verkaufsgeschäft kann im CCP-System zu einem Ungleichgewicht von Wertpapieren zwischen Kauf- und Verkaufseite führen. Wenn derartige ungleiche Stückzahlen auftreten, versucht Eurex Clearing entsprechende Wertpapiere auf dem Markt zu kaufen oder zu verkaufen. Falls daraus Verluste entstehen, wird Eurex Clearing diese dem verspätet liefernden Clearing-Mitglied beziehungsweise Clearing-Mitgliedern in Rechnung stellen.

Die Änderungen der Clearing-Bedingungen treten am 4. April 2016 in Kraft. Weitere Informationen sind dem Dokument „Eurex Clearing CCP Release 10.0 Release Notes“ (nur in Englisch) zu entnehmen.

Zur Umsetzung der Änderungen wird der folgende Abschnitt in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3

2. Ersatzindex und Nachfolgeindex

Aktuell ist in den Clearing-Bedingungen nicht festgelegt, wie mit einem Overnight- oder Inflations-Fixing verfahren wird, wenn dieses von der jeweiligen Agentur nicht veröffentlicht wird. Zukünftig legen die Clearing-Bedingungen fest, dass in einem solchen Fall das Fixing durch Eurex Clearing vorgenommen wird. Außerdem ist nicht festgelegt, wie mit Geschäften verfahren wird, deren variabler Referenzindex (z. B. EURIBOR, LIBOR, Inflation) nicht mehr von der jeweiligen Agentur veröffentlicht wird. Die Änderung in den Clearing-Bedingungen sieht vor, dass der Nachfolgeindex unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes) von Eurex Clearing bestimmt wird.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Abschnitte in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Punkte (j) und (k)

3. EurexOTC Clear: Portfoliokompression durch TriOptima®

Mit EurexOTC Clear Release 5.0 hat Eurex Clearing technische und funktionale Änderungen zur Unterstützung des multilateralen Portfoliokompressionsservice durch TriOptima® eingeführt.

Portfoliokompression zielt darauf ab, die Größe eines bestehenden OTC IRS-Portfolios bezüglich der Anzahl der Geschäfte und Nominalen durch die (teilweise) Beendigung bilateral abgeschlossener Geschäfte nach der Novation durch Eurex Clearing zu reduzieren. Detaillierte Informationen zu dem Serviceangebot folgen in einem separaten Rundschreiben.

Zur Abbildung des multilateralen Portfoliokompressionsservice werden die folgenden Abschnitte in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 Absätze (1), (2), (4) - nur Korrektur der Verweise
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5

4. Aufsetzen von Clearstream Banking S.A. (CBL) für GC Pooling® Select Invest

Das GC Pooling® Select Invest-Angebot für Unternehmenskunden wird auf Kunden erweitert, die eine Spezielle Repo-Lizenz besitzen und die Infrastruktur zur Sicherheitenverwaltung von Clearstream Banking S.A. (CBL) nutzen.

Zur Umsetzung der Änderung wird der folgende Abschnitt in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffern 3.1 - 3.4

Außerdem wird ein dem Luxemburger Recht unterliegender Pfandvertrag für die Verpfändung empfangener Kapitalsicherheiten durch den Besitzer einer Speziellen Repo-Lizenz gegenüber der Eurex Clearing eingeführt.

5. Vorbereitungen auf die Einbeziehung von Falcon Oil & Gas Security (FOG) in das CCP-Clearing

Euroclear UK & Ireland (EUI) kann nur in den Währungen Britische Pfund, U.S.-Dollar oder Euro abwickeln. Aufgrund möglicher Dividendenzahlungen in Kanadischen Dollar müssen die Clearing-Bedingungen erweitert werden, um die CCP-Fähigkeit von Falcon Oil & Gas Security (FOG) zu gewährleisten. Durch die vorgeschlagene Änderung der Clearing-Bedingungen wird es möglich, eine von EUI nicht akzeptierte Währung in eine von EUI (CREST) akzeptierte Währung zu konvertieren.

Die folgende Bestimmung in den Clearing-Bedingungen wird angepasst:

- Kapitel VI Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6

Ab dem Datum des Inkrafttretens (7. März 2016 bzw. 4. April 2016) steht die aktualisierte Vollversion der Clearing-Bedingungen unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Ab dem Datum des Inkrafttretens 7. März 2016 steht das „Collateral Management Service Agreement" unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Formulare

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen Trading & Clearing Services unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder per E-Mail an memberservices@eurexclearing.com gerne zur Verfügung.

12. Februar 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[…]

2.3 Kapitalmaßnahmen

[…]

(3) Barausgleich von ~~nicht der kleinsten / nicht dem Vielfachen der Abwicklungseinheit entsprechenden Stückzahlen~~Bruchteilen und Eindeckungsversuch

Eurex Clearing AG ist berechtigt festzulegen, dass die nicht der kleinsten /nicht dem Vielfachen der Abwicklungseinheit entsprechenden Stückzahlen von Wertpapieren oder Rechten („**Bruchteile**“), die sich bei Eintritt der in den Absätzen (2) (b), (c) und (e) oben beschriebenen Kapitalmaßnahmen ergeben, durch Zahlung eines Geldbetrages ausgeglichen werden. Mit der Festsetzung eines solchen Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG und Mitteilung hiervon gegenüber den Clearing-Mitgliedern erlöschen die Lieferpflichten in Bezug auf die Bruchteile mit schuldbefreiender Wirkung und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied anstelle dessen verpflichtet, an die Eurex Clearing AG einen Geldbetrag in der Währung der zugrundeliegenden FWB-Transaktion und entsprechend des Marktwertes der Bruchteile am Stichtag der entsprechenden Kapitalmaßnahme („**Stichtag**“) zu zahlen, der von Eurex Clearing AG im eigenem vernünftigen Ermessen festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt wird.

Die Eurex Clearing AG prüft, ob ein Barausgleich zugunsten des lieferberechtigten Clearing-Mitgliedes erfolgt, oder eine Belieferung mit einer der kleinsten/dem Vielfachen der Abwicklungseinheit konformen Stückzahl von Wertpapieren oder Rechten durch einen Ankauf - entsprechend der ursprünglichen Lieferpflicht - gleichwohl möglich ist. Wenn dies der Fall ist, unternimmt die Eurex Clearing AG unter Verwendung des durch das lieferpflichtige Clearing-Mitglied erhaltenen Geldbetrages am Folgetag des Stichtages sowie, falls erforderlich, an dessen Folgetag jeweils einen Eindeckungsversuch in Bezug auf die entsprechenden Wertpapiere oder Rechte, wobei der Preis 120% des Marktwertes am Stichtag nicht überschreiten

darf („**Eindeckungsversuch**"). Wenn ein Eindeckungsversuch erfolgreich ist, liefert die Eurex Clearing AG die entsprechenden Wertpapiere oder Rechte an das lieferberechtigte Clearing-Mitglied, wenn der Eindeckungsversuch nicht erfolgreich ist, erfolgt in Bezug auf die Wertpapiere oder Rechte ein Barausgleich, wobei jeweils die Lieferpflichten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem lieferberechtigten Clearing-Mitglied erlöschen.

Sollte das lieferpflichtige Clearing-Mitglied Wertpapiere oder Rechte in einer der kleinsten / dem Vielfachen der Abwicklungseinheit konformen Stückzahl geliefert haben obwohl durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese Wertpapiere oder Rechte ein Barausgleich gegenüber den lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern erfolgt ist, wird die Eurex Clearing AG diese Wertpapiere oder Rechte verkaufen und den Erlös als Kompensation für den erfolgten Barausgleich verwenden („**Abverkauf**").

Bei Nichtlieferung (wie in Ziff. 2.2 beschrieben) und Eintritt einer in den Absätzen (2) (b), (c) und (e) beschriebenen Kapitalmaßnahme hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied sämtliche Schäden zu tragen, die der Eurex Clearing AG aufgrund eines Eindeckungsversuchs oder eines Abverkaufs entstehen.

(4) Stornierung von FWB-Transaktionen

Wird eine FWB-Transaktion nach Handelsabschluss gemäß der Bedingungen für Transaktionen an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(5) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Transaktionen mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

~~Soweit bei noch nicht erfüllten oder erfüllten FWB-Transaktionen aufgrund des Aufrechnungsverfahrens in Lieferinstruktionen Bruchteile von Nominalen entstanden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder durch Barausgleich zu erfüllen.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

[…]

(j) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der Variablen Beträge nach billigem Ermessen.

(k) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG ein Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8~~7~~ – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem jeweiligen Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-FCM-Kunden-Transaktion, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden FCM-Kunden handelt), untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8~~7~~, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

[…]

[…]

(4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird,

stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2~~3~~.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin oder (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin oder (iv) gemäß den U.S-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin dar.

[…]

2.5 Multilaterale Kompression

[…]

(2) Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation~~, sobald jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG die finale Erklärung hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen im OTC Trade Daily Summary Report zur Verfügung gestellt wird (der „**Kompressionszeitpunkt**“).~~ gemäß den Bedingungen eines jeweils von TriOptima AB erstellten Vorschlags (Accepted Unwind Proposal), sobald TriOptima AB die jeweilige Clearingbestätigung der Eurex Clearing AG erhält (Eurex Clearing Confirmation) („**Kompressionszeitpunkt**“).

2.5.1 Kompressionsverfahren

(1) Das zu einer Multilateran Kompression führende Verfahren („**Kompressionsverfahren**”) wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (Compression Services Provider – „**CSP**“) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CSP und den an dem Kompressionsverfahren teilnehmenden Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Kompressionsvereinbarung**“).

[…]

(6) Um das Kompressionsverfahren zu ermöglichen, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren

nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag, Kündigung und De-Clearing) suspendieren.

(7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitlgied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

[…]

(2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Tansaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der nach Kapital 1 Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Nummer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3, Abschnitt 4 Nummer 6.3 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 verlangt.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[…]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[…]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

[…]

(5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) der Antragsteller ist ein Unternehmen;

b) der Antragsteller hat etwa erforderliche Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von GC Pooling Repo-Geschäften notwendig sind;

c) Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo GmbH als Select Unternehmen im Rahmen von GC Pooling Repo-Select;

d) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG;

e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;

f) (i) ein Geldkonto der Clearstream Banking AG für den Antragsteller gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa) bzw.

(ii) ein spezielles Geldkonto des Antragstellers für die Abwicklung von GC Pooling Repo-Transaktionen bei der Clearstream Banking S.A.;

g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (dd);

h) Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. durch den Antragsteller hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten gemäß diesem Abschnitt 3, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der Kontostände auf dem Geldkonto gemäß Buchstabe (f), durch die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A., im Namen des Inhabers der Speziellen Repo Lizenz;

[…]

3.2 Abschluss von Transaktionen

[…]

3.2.1 Novation

[…]

3.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

[…]

(3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („**Cash Provider Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 1 voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 5 lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgen der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes 3 an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich

des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „**Enddatum**“) erfolgen.

[…]

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten

(1) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 5 lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 5 lit. g) abgewickelt werden.

(2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, (i) die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. anzuweisen, alle eingehenden Lastschriften von seinem Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 5 Unterabsatz f) (einschließlich aller Lastschriften hinsichtlich etwaiger von der Eurex Clearing AG erhobenen Entgelte) einzulösen und (ii) die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, in seinem Namen gegenüber der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nötig sind.

[…]

3.4 Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

(1) Sofern der Eurex Clearing AG für die Abwicklung von GC Pooling Transaktionen ein Wertpapierkonto angegeben wurde oder wird, das von der Clearstream Banking AG als Abwicklungsstelle geführt wird, ~~Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung~~ verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (in diesem Abschnitt 3 zusammen als „**Wertpapiere**“ benannt), die ~~auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, welches der Eurex Clearing AG als das Konto für Zwecke der GC Pooling Transaktionen angegeben wurde,~~ jetzt oder künftig auf diesem Wertpapierkonto verbucht sind, und tritt der Eurex Clearing AG seine Ansprüche auf Herausgabe dieser Wertpapiere gegen die Clearstream Banking AG ab.

[…]

(6) Sofern der Eurex Clearing AG für die Abwicklung von GC Pooling Transaktionen ein Wertpapierkonto angegeben wurde, das von der Clearstream Banking S.A. als Abwicklungsstelle geführt wird, wird der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz alle jetzt oder künftig auf diesem Wertpapierkonto verbuchten Wertpapiere gemäß einer separat abzuschließenden Verpfändungsvereinbarung an die Eurex Clearing AG verpfänden und sämtliche sonstigen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen, die für die Verpfändung erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Verpfändungsvereinbarung muss in Form eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Musters erfolgen.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

[…]

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

[…]

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

[…]

(4) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder ausschließlich in den Fällen durch, wenn die betreffende aus der Kapitalmaßnahme resultierende Lieferverpflichtung nicht im System der EUI durchgeführt und abgewickelt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder darüber informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erlässt, nachzukommen.

Im Falle von Dividendenzahlungen in einer Währung, die von CREST nicht abgewickelt werden kann, wird die Eurex Clearing AG die Lieferung und Abwicklung durch Umrechnung der betreffenden Währung in Euro ermöglichen. Die Eurex Clearing AG wird hierbei einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

[…]
